

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lüft GmbH & Co. KG – Bau

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge und Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

(2) Die AGB gelten für Verträge über die Entwicklung, Planung, Beratung, Statik, Engineering, Herstellung, Vertrieb, Lieferung, Errichtung, Endmontage von Lärmschutzwänden (insb. Lärmschutzwände aus Kunststoffmodulen aus recycelten Kunststoffen) und Produkte des Verkehrsbaus (insb. Schilderbrücken). Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner für diese Leistungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Einbeziehung bedarf. Sind die AGB öffentlich für jedermann einsehbar, gilt in diesem Fall ihre jeweils aktuelle Fassung.

(3) Die AGB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen oder entgegennehmen.

(4) Abweichungen von den Bestimmungen dieser AGB bedürfen eines schriftlichen Vertrages oder unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für das Erfordernis dieser Schriftformklausel.

(5) Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle von uns abgegebenen Angebote und Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich (invitatio ad offerendum). Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen in jeglicher Form überlassen. Die Annahme eines Angebots oder einer Bestellung durch den Vertragspartner gilt als Antrag im Sinne des § 145 BGB.

(2) Bestellungen oder Beauftragungen des Vertragspartners gelten als verbindlicher Antrag im Sinne des § 145 BGB.

(3) Auf einen offensichtlichen Irrtum (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in Bestellungen, Angeboten, Bestätigungen oder Rechnungen einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Ist das Gewollte eindeutig und unzweideutig erkennbar, ist der Vertrag mit diesem Inhalt vereinbart, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 3 Leistungen

(1) Die Leistungsfrist wird individuell vereinbart. Wird sie nicht vereinbart, werden die jeweiligen Fertigstellungstermine von uns angegeben.

(2) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander und soweit vorhanden:

1. die Leistungsbeschreibung,
2. die besonderen Vertragsbedingungen
3. zusätzliche Vertragsbedingungen
4. zusätzliche technische Vertragsbedingungen
5. allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
6. allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

(3) Der Vertragspartner hat das Recht, Änderungen anzuordnen. Entsprechende Mehrkosten sind in diesem Fall von ihm zu vergüten.

(4) Sind Leistungen nicht vereinbart, die zur Ausführung der Leistung erforderlich werden, teilen wir dies dem Vertragspartner umgehend mit. Erhebt der Vertragspartner nicht innerhalb von 6 Kalendertagen Einwände, haben wir das Recht, die Leistung auf seine Kosten auszuführen. Der Vertragspartner hat den Anspruch, dass wir diese Leistungen auf seine Kosten durchführen, wenn dieser Teil zu unserem Geschäftsbetrieb gehört und keine Auslastung besteht.

(5) Die für die Ausführung notwendigen Unterlagen sind uns vom Vertragspartner rechtzeitig und unentgeltlich zu übergeben. Soweit der Vertragspartner uns Materialien überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe, Verwendung und Nutzung dieses Materials berechtigt ist und wir dieses Material im Rahmen des Auftrages verwenden dürfen.

(6) Der Vertragspartner hat das Recht, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die wir aufgrund des Vertrages, Vorschriften oder auf Verlangen des Vertragspartners angefertigt oder anzufertigen haben, auf Nachfrage einzusehen.

§ 4 Ausführung

(1) Der Vertragspartner ist für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung der Baustelle verantwortlich. Er hat die entsprechenden Genehmigungen, Erlaubnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen rechtzeitig zu besorgen. Anordnungen sind ausschließlich an uns zu richten; Subunternehmern oder sonstigen Dritten sind nur dann Anweisungen zu erteilen, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Anweisungen können von uns zurückgewiesen werden, wenn sie unzweckmäßig sind. Entstehen durch Anweisungen Mehrkosten, sind diese vom Vertragspartner zu tragen.

(3) Haben wir Bedenken bzgl. der vom Vertragspartner erteilten Anweisungen oder von ihm in seiner Verantwortung stehenden, durchgeführten oder unterlassenen Maßnahmen, teilen wir diese rechtzeitig mit; an der Verantwortlichkeit des Vertragspartners ändert dies jedoch nichts. Der Vertragspartner hat uns – soweit notwendig – unentgeltlich zur (Mit-) Benutzung die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Anschlüsse für Wasser und Energie zu überlassen.

(4) Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, werden auf Anordnung des Vertragspartners von der Baustelle entfernt. Kommen wir dem nicht nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist nach, kann der Vertragspartner sie auf unsere Kosten entfernen lassen; eine Veräußerung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 VOB/B ist ausgeschlossen.

(5) Stellen sich Leistungen schon während der Vertragsausführung als mangelhaft heraus, kann der Vertragspartner zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer hierfür gesetzten Frist, mindestens jedoch 14 Werktagen, auffordern.

(6) Die Aufträge werden im eigenen Betrieb ausgeführt. Uns steht das Recht zu, Teilaufträge an Subunternehmer weiterzuleiten oder Aufträge von Subunternehmern ausführen zu lassen. Der Vertragspartner hat das Recht, die Liste der Subunternehmer auf Anfrage mitgeteilt zu bekommen. Er hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen, soweit er daran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 5 Behinderungen; Unterbrechungen

(1) Werden wir bei der Ausführung der Leistung behindert, zeigen wir dies dem Vertragspartner rechtzeitig an, es sei denn, der Umstand ist offenkundig oder dem Vertragspartner bereits bekannt. Dadurch uns anfallende Mehrkosten gehen ab Anzeige oder Offenkundigkeit zu Lasten des Vertragspartners. § 642 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Ausführungsfristen werden verlängert, sofern wir den Umstand der Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(3) Führen hindernde Umstände bei Vertragsausführung zu Mehrkosten, sind diese vom Vertragspartner zu tragen, wenn sie nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch für die Beschaffenheit der Umgebung oder bei einem Fund kulturhistorischer Objekte. Die Rechte des Entdeckers nach § 984 BGB bleiben in jedem Fall unberührt.

§ 6 Abnahme

(1) Wir können nach Fertigstellung – auch vor Ablauf einer Fertigstellungsfrist – die Abnahme der Leistung verlangen. Eine Abnahme hat innerhalb der nächsten 8 Werktage zu erfolgen; eine spätere Abnahme kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn die Wahrnehmung innerhalb von 8 Werktagen nicht oder nur mit hohem Aufwand wahrnehmbar ist.

(2) Wir können die Abnahme von abgeschlossenen Teilleistungen verlangen.

(3) Sachverständige können von jeder Vertragspartei auf deren Kosten hinzugezogen werden.

(4) Eine Abnahme ohne unsere Anwesenheit ist nur an einem zweiten Abnahmetermin möglich, sofern bereits der erste Abnahmetermin von uns nicht eingehalten wurde.

(5) Verlangt der Vertragspartner keine Abnahme oder nimmt ohne Angabe von Gründen den Abnahmetermin nicht wahr, gilt die Leistung mit Ablauf von 8 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Hat der Vertragspartner die Leistung in Benutzung genommen, gilt die Leistung spätestens 4 Werktage nach Beginn der Benutzung als abgenommen. Mängel und ähnliche Vorbehalte sind bis zu diesen Terminen geltend zu machen.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Abnahme auf den Vertragspartner über. Bei Teilabnahmen erstreckt sich der Gefahrübergang auf die abgenommenen Teile. Findet keine Abnahme statt, geht die Gefahr mit Übergabe auf den Vertragspartner über.

(7) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder andere, objektiv unabwendbare und von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, haben wir für diese Leistungen Anspruch auf Vergütung.

(8) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus

entstehenden Schadens sowie unserer Aufwendungen zu verlangen.

§ 7 Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten unsere aktuellen Preise zzgl. Umsatzsteuer, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Vertragspartners die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten entsprechend der vorherigen Preisabsprache zu treffen. Ist als Vergütung eine Pauschalsumme vereinbart, erhöht sich die Pauschalsumme quotal um den Mehraufwand. Eine Reduzierung der Pauschalsumme kommt nur in Betracht, wenn dem Vertragspartner das Festhalten an der Pauschalsumme nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch auf unsere weitere Vergütung besteht auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen durchführen, die zur Ausführung der gesamten Leistung notwendig wurden oder der Vertragspartner nach Kenntnis der Durchführung keine Einwände erhoben hat, die Leistung nachträglich anerkennt oder sie nutzt. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

(2) Wird unsere Leistung auf Wunsch des Vertragspartners versandt, trägt der Vertragspartner die Transport- und Verpackungskosten ab Versendungsort und die Kosten einer ggf. vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Bestellung trägt der Vertragspartner. Transportverpackung und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Vertragspartners.

(3) Die Preise sind, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsstellung und Erfüllung/Abnahme der Leistung zu zahlen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Nachweis der entsprechenden Teilleistung und Zugang der Rechnung zu zahlen. Handelt es sich um eine unteilbare Gesamtleistung, sind wir berechtigt, entsprechend der Fertigstellung quotal Abschlagszahlungen zu verlangen. Wir sind berechtigt, 10% der Gesamtauftragssumme als Vorauszahlung in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen des Vertragspartners werden wir diesen Betrag in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinsen, soweit der Betrag nicht für Material oder Geräte verwendet wird.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Der Anspruch auf Fälligkeitsszinsen gem. § 353 HGB bleibt unberührt.

(5) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nicht zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. § 9 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder angemessener Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu zahlenden Preises zu verweigern. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 5

Kalendertagen nach unserer Aufforderung nach, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung individuell hergestellter Sachen, können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 8 Sicherheitsleistung

(1) Wir haben das Recht, vor Ausführung der Leistung für offene Zahlungsansprüche entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheitsleistung hat auch die zu zahlende Umsatzsteuer zu umfassen, es sei denn, es liegt eine Befreiung zur Zahlung der Umsatzsteuer vor. Der Vertragspartner hat die Sicherheit binnen 10 Kalendertagen nach Vertragsabschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Leistung soweit nicht auszuführen. Die Nichtgewährung von Sicherheiten gilt als vom Vertragspartner zu vertretende Unterbrechung der Leistung gem. § 5.

(2) Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der EG oder im EWR zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden.

(3) Der Vertragspartner hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Dadurch entstehende Kosten hat er zu tragen.

(4) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass wir den Bürgen als tauglich anerkannt haben. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach unserer Vorschrift ausgestellt sein.

(5) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen dem Vertragspartner zu.

(6) Eine nicht verwertete Sicherheit wird von uns nach Zahlung unserer Vergütung freigegeben, es sei denn, dass Ansprüche gegen den Vertragspartner, die nicht von der gestellten Sicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Für diese Ansprüche kann ein entsprechender Teil der Sicherheit einbehalten werden. Satz 1 gilt für Teilvergütungen entsprechend.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte der Vertragspartner bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Gegenstände an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Die Mängelhaftung richtet sich nach der vereinbarten Beschaffenheit. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen Dritter wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Selbstvornahme des Vertragspartners im Falle eines Mangels ist ausgeschlossen, es sei denn, die Bestimmungen dieser AGB berechtigen den Vertragspartner zu einer solchen oder wir kommen trotz angemessener Fristsetzung einer Nacherfüllung nicht nach.

(4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner die fällige Vergütung zahlt oder Sicherheiten (§ 8) gestellt hat. Er ist jedoch

berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

(6) Der Vertragspartner hat bei der geschuldeten Nacherfüllung mitzuwirken. Insbesondere hat er uns den freien Zugang zum Gegenstand zu ermöglichen.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nur dann von uns übernommen, wenn der Gegenstand tatsächlich mangelhaft ist. Ist das Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners unberechtigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die uns entstandenen Kosten und Aufwendungen zu tragen. Auf ein Verschulden des Vertragspartners kommt es dabei nicht an.

(8) In dringenden Fällen (z.B. Gefahr für die Allgemeinheit, Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßiger Schäden), hat der Vertragspartner die Pflicht, uns umgehend zu informieren und mit uns die Beseitigung des Mangels zu koordinieren. Ist eine Kontaktaufnahme mit uns nicht möglich oder kann die Gefahr der Realisierung eines nicht nur geringfügigen Schadens nicht anders abgewendet werden, hat der Vertragspartner die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr eines solchen Schadenseintritts zu treffen und das Recht, von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aufgrund Mängel des Gegenstandes bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Haftung, Rücktritt/Kündigung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei Pflichtverletzungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Partei zu vertreten hat, kann sie die Befreiung gegenüber der Inanspruchnahme des Dritten verlangen. Wird der Anspruch gegenüber dem Dritten anerkannt oder befriedigt, ohne der anderen Vertragspartei Gelegenheit zur Äußerung zu geben, erlischt ein etwaig bestehender Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies

Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB; § 8 Abs. 1 VOB/B) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(6) § 8 Abs. 2 VOB/B gilt nur insoweit, als dass von uns keine Leistungen trotz Fristsetzung erfolgen. Andernfalls besteht für den Vertragspartner kein Kündigungsrecht.

§ 9 Verjährung

(1) Ansprüche von Vertragspartnern aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Abnahme. Ist eine Abnahme nicht vorgesehen, beginnt die Verjährung mit Ablieferung des Gegenstandes.

(2) Handelt es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, in Fällen des Arglistinwandes und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel des Gegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Unterlagen, Geheimhaltung

(1) Die von uns zur Verfügung gestellten gedruckten oder sonst auf Datenträgern verkörperten Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Layouts, Designs, Rohentwürfe und sonstige Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) unterliegen unserem Urheberrecht. Der Vertragspartner hat nicht das Recht, diese Unterlagen zu anderen Zwecken, als für die Vertragsdurchführung, zu nutzen oder zu verwerten. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Soweit Erfüllungsgehilfen zu diesen Unterlagen Zugang haben, hat der Vertragspartner diese zur Geheimhaltung zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht zu überwachen.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für alle digitalisierten, elektronisch, optisch oder sonst gespeicherten Daten, die die in Abs. 1 genannten Informationen enthalten.

(3) Abs. 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend für unser, dem Vertragspartner zur Kenntnis gelangtes Know-how.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Eigentumsvorbehalte unterliegen dem Recht am Ort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher –

auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mainz. Wir sind jedoch berechtigt, wahlweise Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners bzw. an den gesetzlich möglichen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen Klage zu erheben. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand Dezember 2019

Lüft GmbH & Co. KG

In den Vierzehn Morgen 1-5

55457 Budenheim